



# Friedhof- und Bestattungsreglement der Einwohnergemeinde Wangen an der Aare

Gestützt auf Art. 10a, Abs. 1, Bst. c des Polizeigesetzes und gestützt auf Art. 17, Bst e) des Organisationsreglements beschliesst die Gemeindeversammlung Wangen an der Aare folgendes

### Friedhof- und Bestattungsreglement

Zweck	Art. 1	<p><sup>1</sup> Dieses Reglement regelt das Bestattungs- und Friedhofswesen im Gebiet der Einwohnergemeinde Wangen an der Aare und der mit Vertrag angeschlossenen Gemeinden (Anschlussgemeinden).</p> <p><sup>2</sup> Es ergänzt die geltenden eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über das Bestattungswesen.</p>
Aufgabenübernahme und Anschlussvertrag	Art. 2	<p><sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Wangen an der Aare kann die Aufgabenerfüllung im Bestattungs- und Friedhofswesen für andere Gemeinden übernehmen.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in einem Anschlussvertrag unter Wahrung der Gemeindeinteressen gemäss Art. 4, Abs. 2 Organisationsreglement (OGR).</p>
Verordnung des Gemeinderates	Art. 3	<p>Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Organisation und Zuständigkeiten</li> <li>b) Bestattungswesen</li> <li>c) Friedhofordnung</li> <li>d) Aufbahrungshalle</li> <li>e) Graberstellung und Grabunterhalt</li> <li>f) Grabmäler</li> <li>g) Gebühren</li> </ul>
Widerhandlungen, Rechtspflege	Art. 4	<p><sup>1</sup> Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement und gegen die Regelungen in der Verordnung des Gemeinderates und darauf gestützte Anordnungen werden mit Busse bis zu Fr. 2'000.00 bestraft.</p> <p><sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Rechts.</p> <p><sup>3</sup> Gegen Verfügungen der Organe und die zuständigen Mitarbeitenden der Einwohnergemeinde Wangen an der Aare, kann innert 30 Tagen nach Zustellung beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden.</p> <p><sup>4</sup> Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Regierungsstatthalteramt Oberaargau schriftlich und begründet Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.</p>
Übergangsbestimmungen / Übergang Grundeigentum / Kreditbestätigung	Art. 5	<p><sup>1</sup> Bis zur Inkraftsetzung der Verordnung nach Art. 3, gilt das Friedhof- und Bestattungsreglement für den Begräbnisbezirk Wangen an der Aare vom 29.05.2012 als Verordnung im Sinne von Art. 3 dieses Reglements.</p> <p><sup>2</sup> Die Verbandsliegenschaft des Begräbnisbezirks Wangen an der Aare (Wangen GB-Nr. 482, Friedhof und Aufbahrungshalle) geht mit Auflösung des Verbandes unentgeltlich zu Eigentum und Unterhalt an die Einwohnergemeinde Wangen an der Aare über. Der Gemeinderat wird zu Abwicklung ermächtigt.</p> <p><sup>3</sup> Der vom Gemeindeverband Begräbnisbezirk Wangen an der Aare am 09.06.2016 beschlossene Rahmenkredit über Fr. 350'000.00 für die Umgestaltung des Friedhofes wird bestätigt und in die Gemeinderechnung Wangen an der Aare übernommen.</p>
Inkrafttreten	Art. 6	<p>Das vorliegende Reglement tritt mit dem Beschluss über die Aufhebung des Gemeindeverbandes Begräbnisbezirk Wangen an der Aare per 01.01.2017 in Kraft.</p>

Dieses Reglement wurde an der Einwohnergemeindeversammlung vom 29. November 2016 beschlossen.

**Einwohnergemeinde Wangen an der Aare**

Der Präsident

Der Sekretär



Fritz Scheidegger



Peter Bühler

**Auflagezeugnis**

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 43 vom 27.10.2016 und Nr. 44 vom 03.11.2016 bekannt.

3380 Wangen a/Aare, 20.12.2016

Der Gemeindeschreiber:



Peter Bühler